

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat II, bestehend aus dem Vorsitzenden-Stellvertreter Dr. Florian Philapitsch, LL.M. als Senatsvorsitzenden sowie den weiteren Mitgliedern Dr. Susanne Lackner und Mag. Michael Truppe, im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über den Österreichischen Rundfunk (ORF) wie folgt entschieden:

I. Spruch

1. Gemäß § 2 Abs. 1 Z 9 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 134/2015, in Verbindung mit § 35, § 36 Abs. 1 Z 3 lit. a und § 37 ORF-Gesetz (ORF-G), BGBl. I Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 112/2015, wird festgestellt, dass das gemäß § 3 Abs. 5 Z 2 ORF-G bereitgestellte Online-Angebot TVthek.ORF.at im Zeitraum von 14.06.2015 bis 05.07.2015 nicht dem durch das Angebotskonzept vom 19.09.2012 gemäß § 5a ORF-G gezogenen Rahmen entsprochen hat, zumal durch die ohne zeitliche Einschränkung erfolgte Bereitstellung der Sendungen

1. „Tatort – Wer Wind erntet, sät Sturm“, von 14.06.2015 bis 21.06.2015,
2. „Die unlösbaren Fälle des Herrn Sand“, von 21.06.2015 bis 28.06.2015,
3. „Tatort – Der Inder“, von 21.06.2015 bis 28.06.2015, sowie
4. „Tatort – Falsch verpackt“, von 28.06.2015 bis 05.07.2016

auf TVthek.ORF.at entgegen den Festlegungen im Angebotskonzept Sendungen, die die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen beeinträchtigen können, bereitgestellt wurden, ohne dass durch eine entsprechende Programmierung gewährleistet wurde, dass diese nur zu Zeiten abgerufen werden können, zu denen diese Sendungen von Minderjährigen üblicherweise nicht abgerufen werden.

2. Die KommAustria erkennt gemäß § 37 Abs. 4 ORF-G auf Veröffentlichung ihrer Entscheidung. Dem ORF wird aufgetragen, den Spruchpunkt 1. binnen sechs Wochen ab Rechtskraft der Entscheidung auf der Startseite des Online-Angebots TVthek.ORF.at im obersten Viertel für die Dauer von sieben Tagen in folgender Weise in Form einer Überschrift (Mindestgröße und Form entsprechend den sonstigen Hauptüberschriften) mit dem Titel „Feststellung von Gesetzesverletzungen durch den ORF“ und einem aufklappbaren Textfeld (o.Ä.) mit folgendem Inhalt zu veröffentlichen:

„Die Kommunikationsbehörde Austria hat im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über den ORF Folgendes festgestellt:

Im Zeitraum von 14.06.2015 bis 05.07.2015 wurden im Online-Angebot TVthek.ORF.at drei Folgen der Reihe „Tatort“ sowie eine Folge der Serie „Die unlösbaren Fälle des Herrn Sand“ zum Abruf bereitgestellt. Die Sendungen waren geeignet, die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen zu beeinträchtigen. Durch die zeitlich unbeschränkte Bereitstellung dieser Sendungen wurde der durch das Angebotskonzept gezogene Rahmen in Bezug auf den Minderjährigenschutz nicht eingehalten und damit das ORF-Gesetz verletzt.“

3. Dem ORF wird aufgetragen, binnen weiterer zwei Wochen der KommAustria gemäß § 36 Abs. 4 ORF-G einen Nachweis der Veröffentlichung in Form von Aufzeichnungen zu übermitteln.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

In Wahrnehmung ihrer amtswegigen Rechtsaufsichtsbefugnisse über den Österreichischen Rundfunk (ORF) nach § 2 Abs. 1 Z 9 KOG iVm § 36 Abs. 1 Z 3 lit. a ORF-G hat die KommAustria Auswertungen im Online-Angebot TVthek.ORF.at im Zeitraum von 14.06.2015 bis 28.06.2015 durchgeführt und hinsichtlich der Einhaltung des maßgeblichen Angebotskonzepts für TVthek.ORF.at (in der zu diesem Zeitpunkt maßgeblichen Fassung vom 19.09.2012) überprüft.

Mit Schreiben vom 02.09.2015, KOA 11.261/15-001, wurde der ORF darüber in Kenntnis gesetzt, dass sich im Zuge der Auswertung des Online-Angebots TVthek.ORF.at im Zeitraum von 14.06.2015 bis 28.06.2015 für die KommAustria der Verdacht ergeben habe, dass das gemäß § 3 Abs. 5 Z 2 ORF-G bereitgestellte Online-Angebot nicht dem durch das Angebotskonzept gemäß § 5a ORF-G gezogenen Rahmen in Bezug auf den Minderjährigenschutz entspreche. Der ORF wurde aufgefordert, hierzu Stellung zu nehmen.

Mit Schreiben vom 05.10.2015 übermittelte der ORF eine Stellungnahme und führte dazu im Wesentlichen Folgendes aus:

In prozessualer Hinsicht sei zur Zulässigkeit der amtswegigen Überprüfung durch die KommAustria festzuhalten, dass gesetzliche Pflichten zum Jugendschutz (§ 10 Abs. 12 und 13 ORF-G), deren Einhaltung in einem Angebotskonzept lediglich dargelegt worden wäre, nicht auf Grundlage des § 36 Abs. 1 Z 3 lit. a ORF-G, sondern nur auf Grundlage anderer Bestimmungen des § 36 ORF-G zu überprüfen seien. Aus diesem Grund gehe man davon aus, dass die KommAustria im gegenständlichen Fall eine Zuständigkeit in Anspruch genommen habe, die der Behörde gar nicht zukomme.

In materieller Hinsicht wurde (soweit für das nunmehr eingeleitete Verfahren relevant) ausgeführt, dass die Frage einer Entwicklungsbeeinträchtigung nie generell, sondern immer nur in Bezug auf eine bestimmte Altersgruppe beantwortet werden könne.

So gebe es Sendungen, die für 16-Jährige nicht entwicklungsbeeinträchtigend seien, für 12-Jährige aber sehr wohl. Dementsprechend sei es internationale Praxis, dass durch idR nicht-staatliche Stellen bestimmte „Altersfreigaben“ für bestimmte Sendungen erteilt würden. D.h. eine Altersfreigabe „ab 6“ bedeute, dass die Sendung für 6-Jährige und Ältere nicht entwicklungsbeeinträchtigend sei, für Jüngere aber schon. Alle Regelungen der Mitgliedstaaten der EU hätten den Vorgaben der AVMD-RL zu entsprechen, wobei darauf hinzuweisen sei, dass Art. 27 Abs. 2 und 3 AVMD-RL im Wesentlichen wortgleich in § 10 Abs. 12 und 13 ORF-G umgesetzt werde. Auch in Deutschland gebe es eine – dort ausführliche – Umsetzung im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag, die richtlinienkonform sei und vom Schutzniveau nicht hinter der AVMD-RL zurückbleibe. Es entspreche nun der internationalen Praxis insbesondere auch in Deutschland, eine Entwicklungsbeeinträchtigung von Minderjährigen für Sendungen (erst) „ab 16 Jahren“ („nicht für Kinder“) und „ab 18 Jahren“ („nur für Erwachsene“) vorzusehen bzw. eine Kennzeichnungspflicht im Sinne eines akustischen und optischen Hinweises vor der Sendung anzunehmen (vgl. § 10 Abs. 2 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag). Für Sendungen „ab 12 Jahren“ gebe es keine Kennzeichnungspflicht und keine (feste) Zeitgrenze (vgl. auch § 5 Abs. 4 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag). Grundsätzlich bestehe ein zeitlicher Gleichlauf zwischen TV-Ausstrahlung und Bereitstellung im Internet. D.h. Sendungen mit einer Altersfreigabe ab 16 bzw. ab 18 Jahren (beim ORF mit „X“ oder „O“ gekennzeichnet) würden nur zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr im TV ausgestrahlt und auf der TVthek überhaupt nicht (bzw. bei ARD und ZDF nur zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr) bereitgestellt. In Deutschland existiere für das Internet eine strengere Regelung insofern, als Sendungen „ab 12 Jahren“ nur dann ganztags im Internet bereitgestellt werden dürften, wenn der Sender ein eigenständiges Internetangebot für Kinder bereitstellt (§ 5 Abs. 5 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag).

Dies sei bei ARD und ZDF der Fall, da diese Veranstalter mit KiKa.de und mit ZDFtivi.de eigene Internetseiten für Kinder hätten. Dies sei (obwohl eine derartige Regelung eigentlich nicht existiere) auch beim ORF der Fall, der mit okidoki.ORF.at eine eigene Internetseite für Kinder habe. Daher dürften grundsätzlich alle Angebote „ab 12 Jahren“ ganztags im Internet bereitgestellt werden. Darüber hinausgehende Beschränkungen hätten sich die ARD (z.B. beim Tatort) selbst ohne gesetzliche Pflicht auferlegt. Der ORF habe im Sinne der rechtlichen Möglichkeiten und im Sinne der Natur eines Abrufdienstes entschieden, Sendungen mit einer Altersfreigabe „ab 12 Jahren“ rund um die Uhr anzubieten. Es habe zum Thema Jugendschutz in der TVthek keine einzige Beschwerde gegeben, die eine andere Vorgehensweise erfordert hätte. Demgegenüber habe es zahlreiche Beschwerden im Hinblick auf die (teilweise Un-) Vollständigkeit und die Bereitstellungsdauer von Inhalten auf der TVthek gegeben.

Es handle sich bei den inkriminierten Sendungen nun um solche, die nicht erst „ab 16 Jahren“ oder „ab 18 Jahren“ geeignet seien. Hierzu sei im Einzelnen Folgendes auszuführen:

Da der Tatort – auch in Deutschland – (jedenfalls in der Regel und in den gegenständlichen Fällen) um 20:15 Uhr ausgestrahlt werde, bedeute dies, dass er seitens der ARD eine Altersfreigabe „ab 12 Jahren“ habe und haben müsse (und nicht „ab 16 Jahren“, sonst dürfte er erst ab 22:00 Uhr ausgestrahlt werden, was in den gegenständlichen Fällen nicht geschehen sei). Insbesondere die Tatort-Reihe sei durch einen besonders „öffentlich-rechtlichen“ Zugang gekennzeichnet. Ein gesellschaftlich relevantes Thema werde in Form eines Krimis durchdekliniert, am Beispiel der Folge „Wer Wind erntet...“, das Thema der alternativen Energiegewinnung: Ein Umweltaktivist und Videoblogger verschwinde, einer

seiner Kollegen werde erschossen aufgefunden. Bevor die Kommissare Lürsen und Stedefreund die Machenschaften aufklären könnten, kämen noch weitere Menschen ums Leben. Die Taten würden dabei aber nicht inszeniert, d.h. es werde in keiner Weise mit dem Grauen oder dem Entsetzen der Zuschauer spekuliert. Es sei daher kein entwicklungsbeeinträchtigendes Potential gegeben.

Bei „Die unlösbaren Fälle des Herrn Sand“ sei Herr Sand eine interessante Figur à la „Monk“, über deren Marotten Zuschauer aller Altersgruppen schmunzeln könnten – nicht umsonst sei das Movie dem Genre „Krimikomödie“ zugeordnet. Zu den Feinden Sands zählten Fussel, Fäden, Falten – und Serienkiller. Belastende Grenzbereiche von Verzweiflung oder Depression würden durchgehend vermieden, selbst als in einer Rückblende der Unfalltod von Sands Kindern angedeutet wird. Die Mordfälle an sich seien sehr zurückgenommen in Szene gesetzt und keinesfalls drastisch o.ä. Der Täter entfalte als Person weder Faszination noch Vorbildcharakter. Ein klar erkennbares Gut-Böse-Schema sei durchgehend gegeben – der Mörder werde durch Sands Hilfe gefasst. Es sei daher kein entwicklungsbeeinträchtigendes Potential gegeben.

Zusammengefasst gelte, dass das Angebot der ORF-TVthek zu keinem Zeitpunkt Sendungen umfasst habe, die die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen beeinträchtigen könnten. Es sei sichergestellt, dass Sendungen aus dem Fernsehen, die als nicht für Kinder oder als nur für Erwachsene geeignet und mit „X“ oder „O“ am Bildschirmrand gekennzeichnet sind, (überhaupt) nicht in die TVthek übernommen würden. Eine Verletzung dieser Regeln oder des Angebotskonzepts könne daher nicht vorliegen.

Mit Schreiben vom 30.11.2015, KOA 11.261/15-004 leitete die KommAustria gemäß § 36 Abs. 1 Z 3 lit. a ORF-G ein Verfahren zur Feststellung von Rechtsverletzungen ein, da sie – auch unter Berücksichtigung der Stellungnahme vom 05.10.2015 – vom begründeten Verdacht ausging, dass das gemäß § 3 Abs. 5 Z 2 ORF-G bereitgestellte Online-Angebot auf TVthek.ORF.at im Hinblick auf die angeführten Sendungen nicht dem durch das Angebotskonzept gemäß § 5a ORF-G gezogenen Rahmen in Bezug auf den Minderjährigenschutz entspreche. Dem ORF wurde Gelegenheit gegeben, sich zum Sachverhalt und zur rechtlichen Würdigung zu äußern.

Mit Schreiben vom 23.12.2015 nahm der ORF diesbezüglich Stellung und führte im Wesentlichen aus, dass sein Vorbringen in der Stellungnahme vom 05.10.2015 vollinhaltlich aufrechterhalten werde. Die KommAustria sei demnach – wie bereits in der Stellungnahme vom 05.10.2015 ausgeführt – zur amtswegigen Aufsicht in dieser Angelegenheit nicht zuständig. Dies gelte auch unter Berücksichtigung der im konkreten Fall zu TVthek.ORF.at sogar *„bedenklichen Praxis der KommAustria, wiederholt (!) kurz vor Ablauf der nach § 5a Abs. 2 ORF-G vorgesehenen Fristen ‚Ergänzungsersuchen‘ zu senden“*. Die KommAustria habe mit Schreiben vom 24.02.2011 Angaben gefordert, deren „Verbesserung“ gar nicht hätte beauftragt werden dürfen. Der ORF habe dennoch Angaben – unter anderem auch zum Jugendschutz – gemacht, um das Verfahren *„pragmatisch ehestmöglich abzuschließen“*, was auch ausdrücklich bekanntgegeben worden sei; insbesondere sei damals ausgeführt worden, dass Angaben zu absoluten Verboten oder Pflichten, die einer Konkretisierung nicht zugänglich seien, vor diesem Hintergrund nicht erforderlich erschienen, vom ORF aber im Folgenden nachgereicht würden.

Das Angebot der ORF-TVthek habe zu keinem Zeitpunkt Sendungen umfasst, die die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen beeinträchtigen könnten. Den Sachverhaltsfeststellungen der KommAustria sei entgegenzutreten, soweit diese die inkriminierten Sendungen bereits wertend wiedergeben hätten. Die KommAustria greife bei der Beschreibung der Sendung „Die unlösbaren Fälle des Herrn Sand“ auf Formulierungen zurück, die dazu gewählt worden seien, die eigene Sichtweise zu stützen: Sätze wie *„Er (der*

Mörder) geißelt sie (die Opfer)...“ könnten seitens des ORF nicht nachvollzogen werden. Auch sei die Formulierung „...immer auf dieselbe Art und Weise grausam umbringt, um ihnen zuletzt die Kehle durchzuschneiden...“ insofern widersprüchlich, als sie nahe lege, dass die Tat in dieser Form gezeigt worden sei. Tatsächlich erschließe sich – der Meinung des ORF zufolge – jedoch nur für den „seherfahrenden Zuschauer“ der Mord aus der Kenntnis der „filmszenatorischen Gesetzmäßigkeiten“.

Mit Schreiben vom 10.02.2016, KOA 11.261/15-005, wurde dem gemäß § 6c ORF-G eingerichteten Public-Value-Beirat iSd § 6c Abs. 3 ORF-G Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Mit Schreiben vom 16.03.2016 teilte die Geschäftsstelle des Public-Value-Beirates mit, dass der Beirat in seiner Sitzung vom 08.03.2016 den Beschluss gefasst habe, von einer Stellungnahme abzusehen und die Stellungnahmefrist ungenutzt verstreichen zu lassen.

2. Sachverhalt

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest (die nachfolgenden Sendungsbeschreibungen beschränken sich im Kern auf die für auf den Verfahrensgegenstand relevanten Szenen):

2.1. Sendung „Tatort – Wer Wind erntet, sät Sturm“, ausgestrahlt am 14.06.2015 von ca. 20:15 Uhr bis ca. 21:42 Uhr auf ORF2, auf TVthek.ORF.at von 14.06.2015 bis 21.06.2015 ohne zeitliche Einschränkung bereitgestellt

Zu Beginn der Sendung wird ein Umweltaktivist erschossen (Szene, in der man die durchschossene Leiche im Rollstuhl sieht).

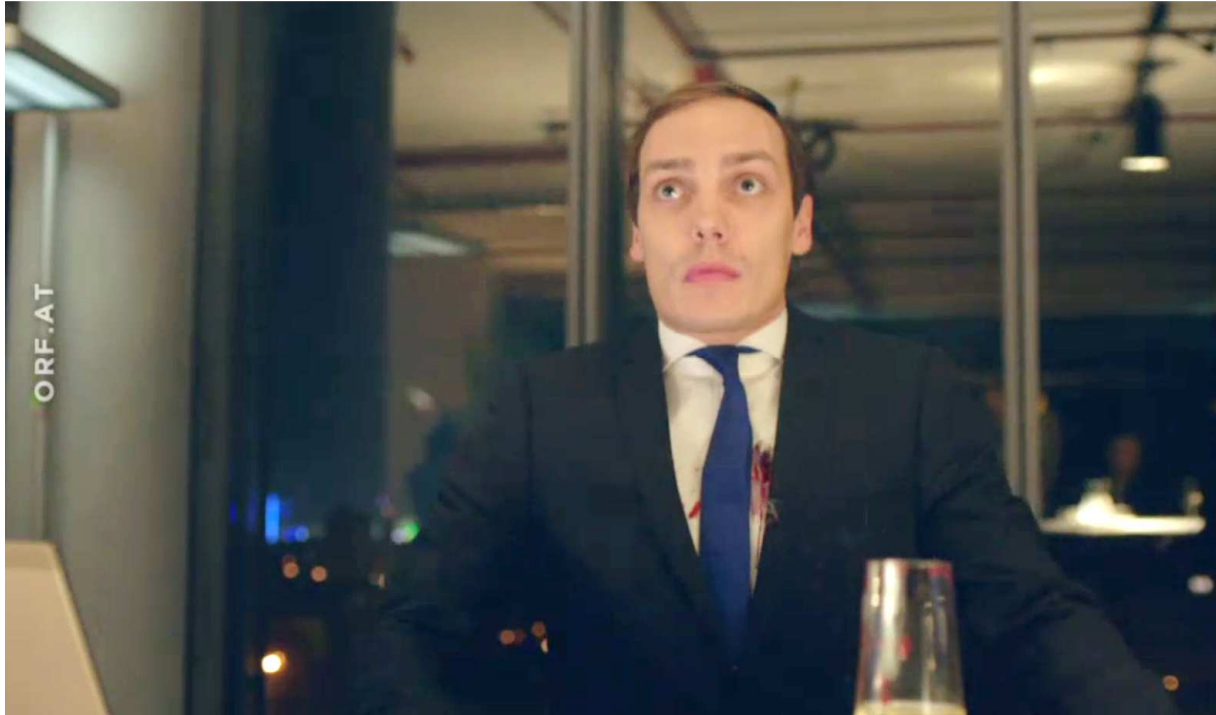


Daraufhin verschwindet der Freund des Mordopfers spurlos. Die Bremer Kommissare ermitteln mitten in einem Interessenkonflikt zwischen Umweltschützern und Unternehmern.

Im Laufe der Sendung wird ein zweites Opfer erschossen und einer der Kommissare im Zuge seiner Ermittlungen brutal niedergeprügelt. Als Lars Overbeck dahinter kommt, dass die Umweltaktivisten die Beweise nur gefälscht haben, zieht ihm der „Umweltschützer“ Kilian einen Plastiksack über den Kopf und erstickt ihn damit qualvoll (Szene, in der man den Totenkampf zwischen Mörder und Opfer mitverfolgt und schließlich die Leiche im Wasser liegen sieht).



Am Ende bedroht Kilian die Unternehmer mit einer Waffe und der Zündung eines Sprengsatzes. Als ihn einer der Unternehmer zu beruhigen versucht, greift Kilian zur Waffe und erschießt ihn.



Als die Polizei und das Sondereinsatzkommando eintreffen, kidnappt der bewaffnete Kilian seine Freundin und geht an den ebenfalls bewaffneten Polizisten vorbei in einen Lift. Kurz darauf hört man einen Schuss: Kilian hat sich selbst erschossen. Man sieht die verstörte Freundin im blutverschmierten Lift neben der Leiche Kilians.



Die Sendung wurde am 14.06.2015 von ca. 20:15 Uhr bis ca. 21:42 Uhr auf ORF2 ausgestrahlt und auf TVthek.ORF.at von 14.06.2015 bis 21.06.2015 ohne zeitliche Einschränkung bereitgestellt.

2.2. Sendung „Die unlösbaren Fälle des Herrn Sand“, ausgestrahlt am 21.06.2015 von ca. 01:00 Uhr bis ca. 02:31 Uhr auf ORF2, auf TVthek.ORF.at von 21.06.2015 bis 28.06.2016 ohne zeitliche Einschränkung bereitgestellt

Der ehemalige Psychotherapeut Sebastian Sand leidet seit dem Unfalltod seiner beiden Kinder an Zwangsneurosen. Der Aufenthalt in einer Heilanstalt bleibt ohne Erfolg. Unter Aufsicht seiner Schwägerin Leonie, die die Teilmundschaft für ihn übernimmt, verlässt Sand das Therapiezentrum wieder. Zur selben Zeit flüchtet von dort der „Teddymörder“ Robert Haas. Die Polizei bittet Sand bei dessen Ergreifung um Hilfe, da er das Krankheitsbild des Mannes genau kennt.

Im Verlauf der Sendung bringt der „Teddymörder“ mehrere Frauen immer auf dieselbe Art und Weise grausam um: Er geißelt sie, bindet sie an einen Stuhl fest und verklebt ihnen den Mund. Anschließend geht er mehrmals mit einem Messer über ihre Kehle und lässt sie zittern, um ihnen zuletzt die Kehle durchzuschneiden. Als Erkennungszeichen legt der Mörder jeweils einen Teddybären auf den Schoß der ermordeten Frauen. Die Getöteten werden blutüberströmt gezeigt. In einem Fall findet der Mord in einem Kinderzimmer statt.





In einem Fall zeichnet sich das Geschehen weiters dadurch aus, dass das Opfer lebend auf einem Kinderspielplatz auf ein Spielgerät (Federwippe) gebunden, in der beschriebenen Art und Weise ermordet und schließlich dort in vornübergebeugter Stellung mit dem Stofftier aufgefunden wird.





Die Sendung wurde am 21.06.2015 von ca. 01:00 Uhr bis ca. 02:31 Uhr auf ORF2 ausgestrahlt und auf TVthek.ORF.at von 21.06.2015 bis 28.06.2016 ohne zeitliche Einschränkung bereitgestellt.

2.3. Sendung „Tatort – Der Inder“, ausgestrahlt am 21.06.2015 von ca. 20:15 Uhr bis ca. 21:43 Uhr auf ORF2, auf TVthek.ORF.at von 21.06.2015 bis 28.06.2015 ohne zeitliche Einschränkung bereitgestellt

Ein Staatssekretär des baden-württembergischen Wirtschaftsministeriums, Dr. Dillinger, wird von einem Profikiller auf einem Parkplatz bei einem Waldstück ermordet (Szene, in der das Erschießen minutiös gezeigt wird).



Als der Laufpartner, mit dem der Staatssekretär verabredet war, Herr Heinerle (ein ehemaliger Ministerpräsident) und dessen Bodyguard Herr Breuer eintreffen, folgt ein Schusswechsel zwischen Letzterem und dem Profikiller. Dieser ehemalige Ministerpräsident, Herr Heinerle, soll vor einem Untersuchungsausschuss des Landtags zu dem skandalumwitterten Bahnprojekts „Stuttgart 21“ aussagen. Später in der Sendung übergibt eine Frau mit Perücke die vereinbarte Geldsumme an den Profikiller. Dieser bedroht sie ständig mit seiner Waffe und will wissen, für wen sie arbeitet.



Kurze Zeit später fällt der Profikiller aufgrund seiner Schussverletzungen ohnmächtig zu Boden. Am Ende stellt sich heraus, dass die Frau, die den Profikiller bezahlen hätte sollen, die Geliebte von Herrn von Mayer – dem Architekten des Bauprojekts „Stuttgart 21“ – ist, die ihm bei der Ermordung von Dr. Dillinger behilflich war. Als der Kommissar hinter alles kommt, stürzt sich Herr von Mayer über das Geländer vom Haus. Man sieht ihn in einer rund 30 Sekunden dauernden Szene am Boden liegen, röcheln und schlussendlich verbluten.



Die Sendung wurde am 21.06.2015 von ca. 20:15 Uhr bis ca. 21:43 Uhr auf ORF2 ausgestrahlt und auf TVthek.ORF.at von 21.06.2015 bis 28.06.2015 ohne zeitliche Einschränkung bereitgestellt.

2.4. Sendung „Tatort – Falsch verpackt“, ausgestrahlt am 28.06.2015 von ca. 20:15 Uhr bis ca. 21:42 Uhr auf ORF2, auf TVthek.ORF.at von 28.06.2015 bis 05.07.2015 ohne zeitliche Einschränkung bereitgestellt

Zu Beginn sieht man einen Mann, der wutentbrannt und blutverschmiert in einem chinesischen Restaurant mit einer Eisenstange die Scheibe zerschlägt.



Später werden in einem Container des österreichischen Hühnerfleisch-Exporteurs (Herr Müller) neben ein paar Tonnen tiefgefrorenem Hühnerfleisch drei nackte Leichen gefunden, die infolge einer Promethanvergiftung erstickt sind.



Später in der Sendung wird eine abgetrennte Hand gefunden. Nachdem die zugehörige Person, Tsao Khang, ausfindig gemacht wurde, gehen die beiden Kommissare in dessen Wohnung, wo alles blutverschmiert ist, da nach einem Mord die Leiche offenbar grausam zerstückelt wurde.





Die Kommissare begeben sich auf die Suche nach den Leichenteilen und werden in der Umgebung fündig. Nach langer Suche finden sie auch den abgetrennten Kopf des Mordopfers in einer Mülltonne.



Nachdem einer der Kommissare entdeckt, dass das Hühnerfleisch des Exporteurs mit Vogelgrippe verseucht ist, suchen sie das Lagerhaus auf. Dort finden sie den Chef des Exportunternehmens, Herrn Müller, der in eine Kühlhalle gesperrt wurde, erfroren vor.

Zuletzt stellt sich heraus, dass Ghu Bao, die Leiterin des Chinarestaurants, sowohl Tsao Khang umbringen hat lassen, als auch Herrn Müller vom Geflügelexport und ihren Exmann, den Sektionschef Oskar Weld. Dieser wird vom Kommissar erstochen, jedoch noch lebend im Chinarestaurant aufgefunden, wobei ihm ein Messer in der Brust steckt und er schließlich blutüberströmt und röchelnd stirbt.



Nach ihrem Geständnis, während Ghu Bao abgeführt wird, entwischt sie den Polizisten und stürzt sich über das Geländer. Man sieht die Leiche in der Blutlache liegen.



Die Sendung wurde am 28.06.2015 von ca. 20:15 Uhr bis ca. 21:42 Uhr auf ORF2 ausgestrahlt und auf TVthek.ORF.at von 28.06.2015 bis 05.07.2015 ohne zeitliche Einschränkung bereitgestellt.

2.5. Angebotskonzept für TVthek.ORF.at

Das gemäß § 5a ORF-G vom ORF erstellte Angebotskonzept für das Online-Angebot TVthek.ORF.at wurde ursprünglich am 28.01.2011 erstellt und am 14.03.2011 ergänzt. Die KommAustria hat nach Prüfung iSd § 5a Abs. 2 ORF-G von einer Untersagung Abstand genommen. Hinsichtlich der zum Zeitpunkt der verfahrensgegenständlichen Rechtsverletzungen in Geltung stehenden Fassung wurde das Angebotskonzept zuletzt am 19.09.2012 im Zuge eines Verfahrens zur Auftragsvorprüfung iSd § 6 ff ORF-G geändert. Mit Bescheid vom 12.07.2013, KOA 11.261/13-015, wurde das Verfahren abgeschlossen und das geänderte Angebotskonzept in der Folge veröffentlicht.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen gründen sich auf die zitierten Akten, die vorliegenden Aufzeichnungen der Sendungen, die daraus angefertigten Screenshots sowie auf die Stellungnahmen des ORF vom 05.10.2015 und vom 23.12.2015; der Sachverhalt wurde vom ORF im Grunde nicht bestritten.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde und Rechtsgrundlagen

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 9 KOG obliegt der KommAustria die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über den Österreichischen Rundfunk und seine Tochtergesellschaften nach Maßgabe des ORF-G. Gemäß § 35 ORF-G obliegt der KommAustria als Regulierungsbehörde die Rechtsaufsicht über den ORF.

Die Entscheidung der KommAustria besteht gemäß § 37 Abs. 1 ORF-G in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist.

4.2. Amtswegige Rechtsaufsichtsbefugnis der KommAustria nach § 36 Abs. 1 Z 3 lit. a ORF-G wegen Überschreitung des durch das Angebotskonzept gezogenen Rahmens

§ 36 ORF-G, BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 112/2015, lautet auszugsweise:

„Rechtsaufsicht

§ 36. (1) Die Regulierungsbehörde entscheidet neben den anderen in diesem Bundesgesetz und im KommAustria-Gesetz genannten Fällen – soweit dafür nicht eine andere Verwaltungsbehörde oder ein Gericht zuständig ist – über die Verletzung von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit Ausnahme der Bestimmungen des 5a. Abschnittes oder über die Verletzung des Umfangs eines Angebotskonzepts einschließlich allfälliger nach § 6b Abs. 2 erteilten Auflagen

[...]

3. von Amts wegen

a. soweit der begründete Verdacht besteht, dass gemäß § 3 Abs. 5 Z 2 bereitgestellte Angebote oder gemäß § 3 Abs. 8 veranstaltete Programme nicht dem durch die §§ 4b bis 4f

und die Angebotskonzepte (§ 5a), einschließlich allfälliger nach § 6b Abs. 2 erteilter Auflagen, gezogenen Rahmen entsprechen;[...]"

Soweit der ORF in seiner Stellungnahme die Zulässigkeit einer amtswegigen Aufsicht in Bezug auf den vorliegenden Sachverhalt mit dem Argument bestreitet, dass gesetzliche Pflichten zum Jugendschutz (§ 10 Abs. 12 und 13 ORF-G), deren Einhaltung in einem Angebotskonzept lediglich dargelegt worden wäre, nicht auf Grundlage des § 36 Abs. 1 Z 3 lit. a ORF-G, sondern nur auf Grundlage anderer Bestimmungen des § 36 ORF-G zu überprüfen seien, ist nach Auffassung der KommAustria auf Folgendes zu verweisen:

Der Gesetzgeber hat im Rahmen des § 5a ORF-G bestimmte Anforderungen bei der Erstellung von Angebotskonzepten definiert. § 5a ORF-G spricht konkret davon, dass Angebotskonzepte, soweit in diesem Gesetz vorgesehen, der Konkretisierung des gesetzlichen Auftrags der im öffentlich-rechtlichen Auftrag gelegenen Programme und Angebote dienen.

Der „gesetzliche Auftrag“ beinhaltet im gegenständlichen Fall jedenfalls auch die Verpflichtung, die Bestimmungen über den Jugendschutz in § 10 Abs. 12 und 13 ORF-G einzuhalten. Diese lauten wie folgt:

„§ 10. [...]"

(12) Bei Hörfunk- und Fernsehsendungen, die die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen beeinträchtigen können, ist durch die Wahl der Sendezeit oder sonstige Maßnahmen dafür zu sorgen, dass diese Sendungen von Minderjährigen üblicherweise nicht gesehen oder gehört werden.

(13) Die unverschlüsselte Ausstrahlung von Sendungen gemäß Abs. 12 ist durch akustische Zeichen anzukündigen oder durch optische Mittel während der gesamten Sendung kenntlich zu machen. Die Bundesregierung kann durch Verordnung die nähere Ausgestaltung optischer oder akustischer Kennzeichnungen festlegen.“

§ 18 ORF-G bestimmt, dass auf die Veranstaltung von Teletext und die Bereitstellung von Online-Angeboten im öffentlich-rechtlichen Auftrag die Regelungen dieses Bundesgesetzes uneingeschränkt Anwendung finden, womit § 10 Abs. 12 und 13 ORF-G auch für das Online-Angebot TVthek.ORF.at zur Anwendung gelangt.

Im Rahmen des Angebotskonzepts für TVthek.ORF.at vom 19.09.2012 ist nun unter Punkt 2.8. – „Einhaltung der Vorgaben des ORF-G (insb. Vereinbarkeit mit dem öffentlich-rechtlichen Kernauftrag gem. § 4 ORF-G)“ – folgende Konkretisierung vorgenommen worden:

„Das derzeitige und aus heutiger Sicht im Rahmen der inhaltlichen Erweiterungen geplante zukünftige Angebot der ORF-TVthek umfasst keine Sendungen, die die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen beeinträchtigen können (§ 10 Abs 12 und 13 ORF-G). Sollte die Bereitstellung einzelner solcher Sendungen geplant werden, wird durch eine entsprechende Programmierung gewährleistet werden, dass diese nur zu Zeiten abgerufen werden können, zu denen diese Sendungen von Minderjährigen üblicherweise nicht abgerufen werden. Dabei erfolgt im Rahmen der Übernahme der ausgestrahlten Sendung aus dem Fernsehen auch automatisch die Übernahme deren Kennzeichnung als nicht für Kinder oder als nur für Erwachsene geeignet in das angebotene Videofile.“
[Hervorhebung hinzugefügt].

Diese Festlegung macht deutlich, dass – neben der zugesicherten Einhaltung des § 10 Abs. 12 und 13 ORF-G – das Angebotskonzept für TVthek.ORF.at insoweit einen Rahmen im Sinne einer Konkretisierung absteckt, als klargestellt wird, dass das gegenwärtige Angebot der ORF-TVthek gar nicht erst Sendungen, die die körperliche, geistige oder

sittliche Entwicklung von Minderjährigen beeinträchtigen können, umfassen soll. Für die Zukunft wird der Rahmen insoweit festgelegt, als zugesichert wird, dass durch eine entsprechende Programmierung gewährleistet werden soll, dass allfällige minderjährigengefährdende Inhalte nur zu Zeiten abgerufen werden können, zu denen diese Sendungen üblicherweise nicht von Minderjährigen abgerufen werden können.

Die gesetzlichen Einschränkungen werden im vorliegenden Fall im Rahmen des Angebotskonzepts also dadurch konkretisiert, dass einerseits bestimmte (nämlich minderjährigengefährdende) Inhalte im Zeitpunkt der Erstellung des Angebotskonzepts von der Bereitstellung ausgeschlossen werden, und pro futuro – für den Fall der Aufnahme minderjährigengefährdender Inhalte – als technische Maßnahme eine Programmierung im Sinne einer zeitlichen Einschränkung der Abrufbarkeit festgelegt wird. Der ORF hat sich damit – soweit ein Ausschluss von der Bereitstellung dargelegt wird – weitergehende Beschränkungen als gesetzlich zwingend notwendig auferlegt, und sich alternativ jedenfalls auch im Rahmen des Angebotskonzepts eine konkrete Umsetzungsmaßnahme zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften auferlegt, die über das bloße „Rezitieren“ des Gesetzeswortlautes hinausgeht, nämlich dass eine technische Maßnahme in Form einer Programmierung sicherstellen wird, dass eine zeitliche Einschränkung der Abrufbarkeit erfolgt. Dass es sich hierbei um eine Konkretisierung eines notwendigen gesetzlichen Bestandteils des Angebotskonzepts handelt, wird vor allem auch dadurch deutlich, dass die zeitliche Einschränkung der Abrufbarkeit nur eine mögliche Variante darstellt; alternativ hätten beispielsweise auch Maßnahmen der Zugangskontrolle o.Ä. angedacht werden können.

Auch der Ablauf des gemäß § 50 Abs. 2 und 3 ORF-G vorgesehenen Verfahrens zur erstmaligen Übermittlung der Angebotskonzepte zeigt in Bezug auf TVthek.ORF.at, dass die Frage der Konkretisierung des Minderjährigenschutzes im Angebotskonzept sich keinesfalls als bloßes Thema der „Darlegung der gesetzlichen Pflichten“ darstellt. In dem im Jahr 2011 an den ORF übermittelten Ergänzungsersuchen hinsichtlich des Angebotskonzepts für TVthek.ORF.at (KOA 11.261/11-001) wurde seitens der KommAustria ausgeführt, dass zwar der gesetzliche Rahmen für Jugendschutz in § 10 Abs. 11 bis 14 ORF-G gezogen werde. Nach dem Angebotskonzept würden nun zum Teil Sendungen angeführt, die aufgrund ihres Inhaltes im Fernsehprogramm als nicht für Kinder geeignet seien (z.B. Tatort), das Angebotskonzept lasse jedoch Ausführungen darüber, wie der Jugendschutz im Bereich der TVthek verwirklicht werden solle, gänzlich vermissen. Im Gefolge dieses Ergänzungsersuchens erfolgte schließlich die oben dargestellte Konkretisierung durch den ORF.

Hieraus wird deutlich, dass die amtswegige Überprüfung des Angebotskonzepts nach § 36 Abs. 1 Z 3 lit. a iVm § 5a ORF-G und des insoweit gezogenen „Rahmens“ bzw. „Umfangs“ (vgl. § 36 Abs. 1 Einleitungssatz bzw. Abs. 1 Z 3 lit. a ORF-G) unabhängig von der Frage der zusätzlich nach anderen Bestimmungen bestehenden Rechtsaufsichtsbefugnisse (vgl. insb. die Verwaltungsstrafbestimmungen in § 38 Abs. 1 Z 1 ORF-G) hinsichtlich der zu Grunde liegenden Bestimmungen über den Jugendschutz in § 10 Abs. 11 ff ORF-G besteht. Anders ausgedrückt bildet daher § 10 Abs. 11 ff ORF-G mangels anderslautender Festlegungen im Angebotskonzept (zB im Sinne einer weitergehenden Differenzierung von Gefährdungstatbeständen) den materiellen Maßstab für die Beurteilung der Einhaltung des Minderjährigenschutzes; im Hinblick auf die konkrete Implementierung (Einschränkung der Zugänglichkeit durch entsprechende Programmierung) ist demgegenüber primär das Angebotskonzept einschlägig und insoweit von der Rechtsaufsichtsbefugnis im Rahmen des § 36 Abs. 1 Z 3 lit. a ORF-G erfasst.

Die Überprüfung der Einhaltung des in Punkt 2.8 des Angebotskonzepts für das Online-Angebots TVthek.ORF.at konkretisierten Rahmens für den Minderjährigenschutz fällt demnach in die amtswegige Zuständigkeit der KommAustria gemäß § 36 Abs. 1 Z 3 lit. a iVm

§ 5a ORF-G. Auf die Frage, wie viele Beschwerden beim ORF-Kundendienst eingelangt sind, war mangels Relevanz nicht näher einzugehen.

4.3. Sendungen, die nicht dem durch das Angebotskonzept gemäß § 5a ORF-G gezogenen Rahmen in Bezug auf den Minderjährigenschutz entsprechen

Die KommAustria vertritt die Auffassung, dass die spruchgegenständlichen Sendungen geeignet sind, die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen im Sinne des § 10 Abs. 12 ORF-G zu beeinträchtigen:

Der Begriff der Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder sittlichen Entwicklung von Minderjährigen ist in § 10 Abs. 12 ORF-G nicht näher definiert. Der Gesetzgeber geht in § 10 Abs. 11 ORF-G davon aus, dass als die Entwicklung von Minderjährigen ernsthaft beeinträchtigende Inhalte insbesondere Pornografie und grundlose Gewalttätigkeiten anzusehen sind, wobei sich das erstere Verbot nur auf die strafrechtlich relevante Pornografie bezieht (vgl. *Kogler/Trainer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze³, 525, zu § 42 AMD-G). Aus den vergleichbaren Bestimmungen in § 42 AMD-G, die für private Fernsehveranstalter gelten, ergibt sich weiters mittelbar, dass der Gesetzgeber jedenfalls die „*unreflektierte Darstellung sexueller Handlungen*“ als Inhalt qualifiziert, der eine (bloße) Beeinträchtigung Minderjähriger vermitteln kann (arg. „*Fernsehsendungen im Sinne des Abs. 2*“ in § 42 Abs. 4 AMD-G). Aus der Systematik des § 10 Abs. 11 ff ORF-G ergibt sich daher, dass der Darstellung der beiden Bereiche Gewalt und Sexualität im Fernsehen ex lege ein bestimmtes Beeinträchtigungspotenzial für die Entwicklung Minderjähriger zuerkannt wurde.

Es ist weiters davon auszugehen, dass der Tatbestand der (bloßen) Beeinträchtigung der Entwicklung Minderjähriger in körperlicher, geistiger oder sittlicher Hinsicht weit zu verstehen ist und auf unterschiedliche Weise auftreten kann. Der Begriff umfasst sowohl bloße Hemmungen als auch Störungen der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen und in letzter Konsequenz auch die direkte Schädigung Minderjähriger.

Wie der ORF in seiner Stellungnahme zutreffend ausführt, bietet sich angesichts der weitgehend gleichartigen Umsetzung der dem § 10 Abs. 12 ORF-G zugrundeliegenden Richtlinienbestimmung des Art. 27 Abs. 2 AVMD-RL in § 5 Abs. 1 des (für öffentlich-rechtliche wie private Anbieter gleichermaßen geltenden) Deutschen Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV), BW-GBl. 2003 S. 93 idF des Vierzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrages vom 10.06.2010, BW-GBl. 2010 S. 762, zur Beurteilung einer Beeinträchtigung auch eine Parallelbetrachtung dieser Norm und der hierzu von der Kommission für Jugendmedienschutz der deutschen Landesmedienanstalten zuletzt im Dezember 2013 aktualisierten „*Kriterien für die Aufsicht im Rundfunk und in den Telemedien*“ (im Folgenden: KJM-Kriterien 2013; abrufbar unter http://www.kjm-online.de/fileadmin/Download_KJM/Service/Pr%C3%BCfverfahren/Kriterien_KJM_Fassung_Dezember_2013.pdf) an (zur Anwendung dieser Kriterien vgl. auch den Bescheid der KommAustria vom 25.01.2012, KOA 2.300/11-035).

Demnach sind ganz allgemein auf individueller Ebene vor allem Beeinträchtigungen durch Ängstigungen, andere psychische Destabilisierungen sowie die Übernahme von Verhaltensmustern, die zu körperlichen oder seelischen Verletzungen führen können, zu beachten. Im Hinblick auf die soziale Dimension ist es erforderlich, dass sich Minderjährige in die Gesellschaft mit ihrer Werteordnung insgesamt einfügen können. Deshalb ist zu beachten, ob bei den medialen Angeboten die freiheitlich-demokratische Grundordnung und die Grundrechte einschließlich ihrer Schranken für Kinder oder Jugendliche als zentraler Maßstab der gesellschaftlichen Werteordnung erkennbar bleiben. Wenn Kinder oder Jugendliche aufgrund ihres Alters abweichende Darstellungen z.B. im Bereich von Menschenwürde, Toleranzgebot, Schutz von Ehe und Familie und Demokratieprinzip nicht

mit ausreichender Differenziertheit und Distanz verarbeiten können, ist von einer Entwicklungsbeeinträchtigung auszugehen. Im Hinblick auf die Rechte von Kindern und Jugendlichen sind Erziehungsziele auch stets die Erziehung im Geist der Freiheit, der Gleichheit, der Toleranz, der Würde, der Solidarität und des Friedens; auch eine Einwirkung von Medieninhalten auf diese Erziehungsziele ist somit bedeutsam (vgl. KJM-Kriterien 2013, Pt. 1).

Im Hinblick auf die Wirkungsfaktoren von Angeboten ist auf Ebene der rezipientenspezifischen Wirkungsfaktoren – neben Geschlecht und sozialem Kontext – das Alter (gerade auch im vorliegenden Verfahren) von besonderer Relevanz: Entsprechend ihrem Entwicklungsstand reagieren Kinder und Jugendliche unterschiedlich auf Medienangebote. Bei der Bewertung von Medienangeboten muss beispielsweise berücksichtigt werden, dass Kinder im Vorschulalter Fiktion und Realität nicht klar voneinander trennen können. Sie empfinden z.B. die in einem Film gezeigte Gewalt als real. Erst Kinder im Grundschulalter (6–10 Jahre) haben die Voraussetzung, diese Trennung in der Regel vorzunehmen. Sie haben jedoch Probleme mit realistisch wirkenden Angeboten und mit Angeboten, in denen Fiktion und Realität vermischt werden. Erst bei Kindern ab 12 Jahren gleichen sich die Realitätswahrnehmung und -bewertung an die der Erwachsenen an. Es kann deshalb angenommen werden, dass Kinder im Vorschul- und Grundschulalter von der Wirkung realistischer oder realistisch wirkender problematischer Angebote eher negativ betroffen werden können als Jugendliche (vgl. KJM-Kriterien 2013, Pt. 2).

Neben den rezipientenspezifischen Wirkungsfaktoren, die auf das soziale Umfeld von Kindern und Jugendlichen, ihr Alter und ihr Geschlecht abstellen, sind vor allem die angebotsspezifischen Wirkungsfaktoren für die Beeinträchtigungsmöglichkeit eines Angebotes von Relevanz. Zu diesen zählen insbesondere der Realitätsgrad, die Alltagsnähe und allfällige Identifikationsanreize bzw. lebensweltliche Orientierungsmuster für Minderjährige in der in Frage stehenden Sendung (vgl. KJM-Kriterien 2013, Pt. 2).

Im spezifischen Bereich der Gewaltdarstellung sind vor allem folgende Beurteilungskriterien maßgeblich (KJM-Kriterien 2013, Pt. 2.1):

- Kontext der Gewaltdarstellung (Gesamtkontext und Art der Einbettung in das Gesamtangebot)
- Gewalterwartung (sind Gewaltdarstellungen typisch für ein bestimmtes Angebot)
- Handlung (nachvollziehbare und logische Einbettung der Gewaltdarstellungen)
- Ausprägungen im Gesamtkontext und in Einzeldarstellungen (Quantität, Qualität, Relevanz, Intensität)
- Folgen von Gewalt (realistische Gestaltung, Gewaltverharmlosung)
- Spannung (Überforderung von Kindern durch anhaltende Spannung)
- Identifikationsanreize durch Subjekte und Objekte der Gewalt
- Angebotsinterne Bewertung der Gewalt (Darstellung als Konfliktlösungsstrategie, Legitimation und Sanktionierung von Gewalt etc.)
- Formale Gestaltung (Verstärkung/Abschwächung durch Stilmittel wie Schnitt, akustische Unterlegung, Kameraführung).

Ausgehend von diesen Grundsätzen ist nun vorweg festzuhalten, dass § 10 Abs. 12 ORF-G alle Minderjährigen gleichermaßen in seinen Schutzbereich einschließt. Vom Angebotskonzept für TVthek.ORF.at gefordert ist damit eine Einschränkung der Zugänglichmachung bestimmter Inhalte sowohl für Kinder, unmündige Minderjährige als auch mündige Minderjährige. Die augenscheinlich vom ORF vertretene Sichtweise, dass es für Sendungen, die für über 12-Jährige „freigegeben“ sind, keinerlei weiterer Beschränkungen der Zugänglichkeit für Personen jüngeren Alters bedürfe, lässt sich nach Auffassung der KommAustria in keiner Weise mit dem Wortlaut des § 10 Abs. 12 ORF-G bzw. den maßgeblichen Passagen des Angebotskonzepts in Einklang bringen. Dies

insbesondere vor dem Hintergrund, dass im ORF-G eine dem § 5 Abs. 5 JMStV korrespondierende Regelung (getrennte Verbreitung von den für Kinder bestimmten Angeboten) gerade nicht enthalten ist, und diesem Argument auch auf faktischer Ebene entgegenzutreten ist, zumal das Angebot TVThek.ORF.at einen eigenen Bereich für die Kategorie „Kindersendungen“ aufweist (<http://tvthek.orf.at/programs/genre/Kinder/2703801>).

Gemessen an den oben dargelegten Kriterien ist für die verfahrensgegenständlichen drei Tatort-Episoden und die Sendung „Die unlösbaren Fälle des Herrn Sand“ einerseits festzuhalten, dass es sich um fiktionale Werke handelt, weshalb eine gesteigerte Beeinträchtigung Minderjähriger durch die Gewaltdarstellungen, wie sie bei einer realen, einer real wirkenden oder einer die Realität suggerierenden Darstellung üblicherweise eintreten kann, nicht anzunehmen ist. Andererseits ist festzuhalten, dass gerade Kinder im Vorschulalter, die ebenfalls vom Schutzbereich des § 10 Abs. 12 ORF-G erfasst sind, eine klare Trennung zwischen Realität und Fiktion nicht vornehmen können, sondern sich diese Fähigkeit erst bis zum 10. Lebensjahr herausbildet.

Aus den Sachverhaltsfeststellungen ergibt sich, dass die angeführten Sendungen zahlreiche Inhalte im nach den zitierten KJM-Kriterien 2013 relevanten Beeinträchtigungsspektrum enthalten. Damit sind jene Szenen gemeint, die die Darstellung von Gewalt bzw. die damit zusammenhängenden Straftaten, die ein weites Spektrum der oben dargestellten Gefährdungslagen abdecken, zeigen:

In der Sendung „Die unlösbaren Fälle des Herrn Sand“ werden Gewaltverbrechen, bei denen der so genannte „Teddymörder“ mehrere Frauen immer auf dieselbe Art und Weise grausam umbringt, dargestellt. Besonders bedeutsam erscheint der KommAustria der Umstand, dass in zwei Fällen die Ermordung der Frauen – neben der drastischen Darstellung der Folgen des Durchschneidens ihrer Kehle – dadurch in das typische Lebens- und Erfahrungsumfeld von Kindern und unmündigen Minderjährigen eingebettet ist, dass das Verbrechen im ersten Fall in einem Kinderzimmer verübt wird bzw. im zweiten Fall der Mord auf einem Spielplatz stattfindet, wo das Opfer auf ein Spielgerät gebunden und ihm nach der Tat ein Teddybär beigegeben wird. Es ist davon auszugehen, dass problematische Inhalte, die einen solchen engen Bezug zur Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen (Schule, Kindergarten, Familie, Freunde, körperliches Wohlbefinden, Tiere etc.) haben, jedenfalls eine starke negative Wirkung (Ängstigung, Verunsicherung) entfalten (vgl. KJM-Kriterien 2013, Pt. 2, S. 7, „Alltagsnähe“).

In den drei verfahrensgegenständlichen Tatort-Episoden erfolgen quantitativ und qualitativ intensive sowie realitätsnahe Darstellungen von Gewalt und ihren drastischen Folgen, wie etwa der brutale Mord an Tsao Khang in der Tatort-Episode „Falsch verpackt“, wo diesem zunächst die Hand abgetrennt und nach dessen Mord seine Leiche zerstückelt wird. Ebenfalls dieser Episode entstammt die Szene, in der Oskar Weld am Boden liegend, erstochen und mit einem Messer in der Brust vorgefunden wird und der Zuseher das Verbluten des röchelnden Opfers minutiös vor Augen geführt bekommt.

Als gleichsam grausam kann die Szene in der Tatort-Episode „Wer Wind erntet, sät Sturm“ eingestuft werden, in der der „Umweltschützer“ Kilian Lars Overbeck einen Plastiksack über den Kopf zieht und ihn damit qualvoll erstickt: Der Zuseher verfolgt den erbitterten (Todes-) Kampf zwischen Mörder und Opfer mit und sieht die erstickte Leiche schließlich im Wasser liegen.

In dieselbe Kategorie fällt die detailgetreu gezeigte Ermordung des Staatssekretärs in der Folge „Der Inder“ durch Brust- und Kopfschüsse oder das am Ende in einer mehr als eine halbe Minute lang dauernden Totale dargestellte Sterben des Herrn von Mayer, der in einer sich vergrößernden Blutlache röchelnd den Folgen seines Sturzes erliegt (vgl. KJM-Kriterien 2013, Pt. 2.1 – Ausprägung in Einzeldarstellungen).

Dem Vorwurf des ORF, wonach die KommAustria bei der Beschreibung der Sendung „Die unlösbaren Fälle des Herrn Sand“ auf Formulierungen zurückgegriffen habe, die dazu gewählt worden seien, die eigene Sichtweise zu stützen, vermag die KommAustria nicht zu folgen, zumal die vorkommenden Morde sowohl in den drei Tatort-Episoden als auch in der gegenständlichen Folge aus „Die unlösbaren Fälle des Herrn Sand“ nicht nur von einem „*seherfahrenden Zuschauer*“, der Kenntnisse der „*filminszenatorischen Gesetzmäßigkeiten*“ besitzt, entsprechend wahrgenommen werden, sondern von jedem (auch minderjährigen) Zuseher die entsprechenden Kausalzusammenhänge (z.B. Messer an der Kehle – nachfolgendes Zeigen der blutüberströmten Leiche) ohne Zweifel erkannt werden können. Dass es zur Feststellung, dass die Morde „gezeigt“ werden bzw. „zu sehen“ sind, eines zusätzlichen Tatbestandselements dergestalt bedürfe, dass der Akt des Sterbens bzw. Verblutens detailreich im Bild dargestellt werden müsste, kann die KommAustria schon insoweit nicht erkennen. Soweit sich der ORF an der Verwendung des Adjektivs „grausam“ im Rahmen der Feststellungen stößt, genügt der Hinweis, dass auch das StGB (vgl. § 33 Abs. 1 Z 6) ein entsprechendes (objektivierbares) Tatbestandsmerkmal im Rahmen der Erschwerungsgründe kennt. Unabhängig von der Frage, ob die strafgerichtliche Rechtsprechung ein Fesseln/Mundverkleben/Kehledurchschneiden als idS „grausam“ einordnen würde, entspricht die Feststellung nach Auffassung der KommAustria jedenfalls der Wahrnehmung eines mit einem durchschnittlichen Bezug zu Gewalt bzw. gewaltvollem Tod ausgestatteten Zusehers. Dass die natürlich vorhandene Sensibilität hierfür im Kindes- und Jugendalter wiederum eine gesteigerte ist, folgt schon aus dem entsprechend geringeren Erfahrungshorizont dieser Personengruppe.

Zusammengefasst sind die drei Tatort-Episoden und die Sendung „Die unlösbaren Fälle des Herrn Sand“ nach Ansicht der KommAustria jedenfalls geeignet, Minderjährige, und zwar jedenfalls unter 12-Jährige (wovon im Übrigen auch der ORF selbst durch seinen Verweis auf die Altersfreigabe des „Tatort“ ab 12 Jahren auszugehen scheint), in ihrer körperlichen, geistigen oder sittlichen Entwicklung iSd § 10 Abs. 12 ORF-G zu beeinträchtigen. Vor diesem Hintergrund war auf das Vorbringen des ORF, wonach sich die Tatort-Reihe durch einen besonders „öffentlich-rechtlichen“ Zugang auszeichne, nicht weiter einzugehen, zumal die KommAustria auch nicht erkennen kann, dass gerade die schützenswerte Zielgruppe der Kinder und unmündigen Minderjährigen rezipientenseitig zu einer differenzierten Beurteilung in der Lage wäre, die darauf abstellte, ob – wie vom ORF vorgebracht – die Morde etwa in das „gesellschaftlich relevante Thema“ der alternativen Energiegewinnung eingebettet sind.

4.4. Fehlende Gewährleistung einer zeitlichen Einschränkung bei der erfolgten Bereitstellung der o.a. Sendungen auf TVthek.ORF.at

Die vorstehend beschriebenen Sendungen, die Minderjährige in ihrer körperlichen, geistigen oder sittlichen Entwicklung iSd § 10 Abs. 12 ORF-G beeinträchtigen können, wurden vom ORF ohne jede zeitliche Einschränkung (sohin „rund um die Uhr“) im spruchgegenständlichen Zeitraum zum Abruf auf TVthek.ORF.at bereitgestellt. Es steht für die KommAustria außer Zweifel, dass Minderjährige üblicherweise jedenfalls untertags das Online-Angebot TVthek.ORF.at nutzen, was sich schon aus der Einrichtung einer eigenen Rubrik „Kinder“ innerhalb des Online-Angebots TVThek.ORF.at ergibt (vgl. <http://tvthek.orf.at/programs/genre/Kinder/2703801>), wobei die Nutzung des Angebots für Minderjährige nicht auf diesen Bereich beschränkt ist. Insoweit bestand für diese Personengruppe aber auch die Möglichkeit, die verfahrensgegenständlichen Sendungen abzurufen.

Damit entsprach das gemäß § 3 Abs. 5 Z 2 ORF-G bereitgestellte Online-Angebot TVthek.ORF.at im Zeitraum von 14.06.2015 bis 05.07.2015 aber nicht dem durch das

Angebotskonzept vom 19.09.2012 gemäß § 5a ORF-G gezogenen Rahmen, zumal entgegen den Festlegungen im Angebotskonzept Sendungen, die die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen beeinträchtigen können, bereitgestellt wurden, und nicht durch eine entsprechende Programmierung gewährleistet wurde, dass diese nur zu Zeiten abgerufen werden können, zu denen diese Sendungen von Minderjährigen üblicherweise nicht abgerufen werden (Spruchpunkt 1.)

4.5. Zur Veröffentlichung der Entscheidung (Spruchpunkt 2.)

Der Ausspruch über die Veröffentlichung der Entscheidung stützt sich auf § 37 Abs. 4 ORF-G und dessen Auslegung im Sinne der Rechtsprechung der Gerichtshöfe öffentlichen Rechts (vgl. VfSlg. 12.497/1990 und VwGH 15.09.2004, 2003/04/0045). Nach dem zitierten Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs ist die Veröffentlichung als „contrarius actus“ zu einem solchen Zeitpunkt im entsprechenden Programm – bzw. im gegebenen Fall im entsprechenden Online-Angebot – aufzutragen, dass „tunlichst der gleiche Veröffentlichungswert“ erzielt wird. Mit der Veröffentlichung einer Kurzfassung des Spruchpunkts 1. auf der Startseite des Online-Angebots TVthek.ORF.at für die gleiche Dauer, wie die angeführten Sendungen in der TVthek zum Abruf bereitgestellt waren, nämlich sieben Tage lang, soll diesem Anliegen eines „contrarius actus“ Rechnung getragen werden.

Die Verpflichtung zur Vorlage der Aufzeichnung stützt sich auf § 36 Abs. 4 ORF-G (vgl. dazu VwGH 23.05.2007, 2006/04/0204).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde. Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht/KOA 11.261/16-003“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 13. April 2016

Kommunikationsbehörde Austria

Der Senatsvorsitzende

Dr. Florian Philapitsch, LL.M.

(Vorsitzender-Stellvertreter)

Zustellverfügung:

1. Österreichischer Rundfunk
2. Generaldirektor Dr. Alexander Wrabetz
1. und 2. vertreten durch Dr. Kassai, Würzburggasse 30, 1136 Wien, **per RSb**